

1 November 69

Herrn Regierungsrath W. Meyer, in Luzern

Hochgeachteter Herr.

In Beantwortung Ihres gebieteren Schreibens vom 25. v. M. mache ich Ihnen vorerst die Mitteilung, dass Ihr Memorial betreffend die Unterhandlungen für die Ueberlieferung der Gemeinden Borno und Deschione vollkommen genügt, so dass eine spezielle Bescheid-erstattung hiernach nicht notwendig ist.

Was hingegen demselben Abgeordneten hinsichtlich des Art. 1 und die Form betrifft, in welcher seinen Verlangen Rechnung getragen werden soll, so bin ich der Ansicht, dass derselbe entschieden nicht in die Uebereinkunft gehört und dass an diesem Punkt nichts geändert, resp. dass zu dem Bereich Untergeschritten nichts hinzugefügt werde. - Fraglicher Art. 1 ist überhört überflüssig, wenn es erwünscht für den heil. Stuhl aus dem vorliegenden Vertrage so ist, so die Verpflichtung förmlich anzuerkennen, dass die genannten Gemeinden von dem Bisthum Como losgetrennt und in dasjenige von ihm einverleibt sind.

Der fragliche Art. 1 hat daher, wenigstens für uns, gar keinen Werth und wird jedenfalls von H. Abgeordneten nur verlangt, um die Ueberlieferung spirituell



Der Papst wird durch ein Vertragsinstrument durch beide contrahierenden  
Theile anerkannt und feierlich zu proklamiren, was, wie bemerkt, nicht  
unthunlich ist, indem ja die Thatsache, daß wir mit dem heiligen Stuhl  
über diesen Gegenstand unterhandelt, zur Genüge beweist, daß wir seine  
„antiqui spirituelle“ anerkennen.

Die Vollziehung der Übereinkunft ist Sache der beiden contrahierenden Theile;  
es soll somit in derselben keine Bestimmung enthalten sein, die, wie der  
vorgeschlagene Zusatz-Artikel, eine einseitige Vollziehung stipulirt mit dem  
anderen contrahierenden Theile in keiner Weise erwähnt.

Nach ersuche Sie also dahin zu wirken, daß H. Uguzzo von seiner Regierung  
die fragliche Bestimmung der abgehandelten Übereinkunft als Zusatz-  
Artikel beizufügen, absetze, indem ohne allen Zweifel der Bundesrath  
seine Einwilligung hierzu nicht geben würde. Dagegen ist dem heiligen  
Stuhle frei, die genannte Bestimmung in seine für uns bestimmte Ratification  
aufzunehmen, d. h. selbstbestimmt nicht in den Text der Übereinkunft  
die unanändert, so wie sie unterzeichnet wurde, ratificirt werden muß, wohl  
aber in die Schlussformel, die jeder contrahierende Theil abzuschließen  
kann, wie er es für gut findet, insofern seine Reaction der ratificirten  
Übereinkunft nicht zuwiderläuft. In dieser Beziehung bietet uns von  
H. Uguzzo gemachte Bestimmung keine Schwierigkeit, so daß also in  
der angegebenen Form seinem Verlangen Gehör gegeben werden kann.  
Bezüglich der Qualifikation des H. St. Vatikans und Ihre Anträge  
etc. etc. wurde ich dem Bundesrath, bei der definitiven Vorlage der  
Übereinkunft die nöthigen Urtheile hinterbringen.

über die politischen Verhältnisse angedeutet, bitte ich Sie,  
Ihre Bemerkungen, die Berücksichtigung meiner Verhältnisse  
übersehen zu lassen.

Für das politische Departement

der Bundesregierung.

Meltz